

Anforderungsprofil für die vom Kanton delegierten Mitglieder des Bankrates der Zuger Kantonalbank

Vom 23. September 2008 (Stand 1. Oktober 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Bankrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung sowie zeitliche Verfügbarkeit aufweisen.

§ 2 Kompetenzfelder

¹ Der Regierungsrat wirkt bei der Wahl der von ihm delegierten Mitglieder darauf hin, dass der Bankrat folgende sieben Kompetenzfelder abdeckt:

- a) Strategische Bankführung / Unternehmensführung;
- b) Finanzrecht / Compliance / Regulation;
- c) Rechnungslegung / Controlling;
- d) Strategische Informatiktechnologie (IT);
- e) Risikomanagement;
- f) Vertiefte Branchenkenntnisse;
- g) Kommunikation / Marketing.

§ 3 Anforderungsprofil

¹ Die Mitglieder des Bankrates haben im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Fachkenntnisse und Erfahrung in mindestens einem der in § 2 genannten Kompetenzfelder;
- b) Führungserfahrung;

¹⁾ BGS [651.1](#)

- c) Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- d) Sozialkompetenz;
- e) Zeitliche Verfügbarkeit;
- f) Alter, welches mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

¹ Durch diesen Beschluss wird das Anforderungsprofil vom 6. März 2001²⁾ aufgehoben.

² Dieses Anforderungsprofil gilt ab dem 1. Oktober 2008.

²⁾ GS 27, 109

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.09.2008	01.10.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 911

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.09.2008	01.10.2008	Erstfassung	GS 29, 911